



## §1 Begriffe

Rohwarengeschäft :

Kaufvertrag über die Lieferung von Rohstoffen zu vereinbarten Preis, Liefer-, und Zahlungsbedingungen, Menge, Warenspezifikationen und Toleranzen; mindestens Preis, Menge, Übergabezeitraum und -ort(e) müssen zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses vereinbart sein;

Gegenpartei:

Marktteilnehmer im Rohstoffmarkt, als Produzent, Verbraucher, Händler, Transport- und Speditionsunternehmen oder Lagerhalter;

Makler: Oxandel GmbH

## §2 Gegenstand des Vertrages

Der Makler vermittelt für den Kunden auf dessen gesonderte individuelle Veranlassung Rohwarengeschäfte. Hierzu nennt der Kunde dem Makler seine Vertragsvorstellungen und gibt indikative oder feste Gebote oder Offerten an den Makler ab. Der Makler ist berechtigt diese Informationen, soweit für die Anbahnung des Geschäftsabschlusses notwendig, an mögliche Gegenparteien weiterzugeben und das Geschäft zu den Vorstellungen des Kunden im Namen des Kunden abzuschließen. Für den Abschluss des Geschäfts erhält der Makler eine Vermittlungs Provision.

## §3 Provision

Die Provision wird durch den Kunden vor Geschäftsabschluss festgelegt und beträgt zwischen 0 und 100 Euro pro Abschluss, sie ist dem Makler in Textform mitzuteilen.

Provisionen sind fällig nach Rechnungsstellung, nicht vor Monatsende des dem Geschäftsabschluss folgenden Monats.



Falls der Makler berechtigt ist als Gegenpartei einzutreten und auch eintritt, entfällt die Maklerprovision für dieses Geschäft.

## §4 Geschäft unter aufschiebender Bedingung

Ist der Abschluss des Geschäfts von Kunde und Gegenpartei vereinbart, jedoch nur unter einer aufschiebenden Bedingung geschlossen, wie z.B. technischen Lieferdetails über die man sich wahrscheinlich in der Abwicklung einigt, und kommt das Geschäft wegen dieser Bedingung nicht zustande, so ist dem Makler statt der Provision eine Aufwandsentschädigung in Höhe von bis zu 80% der Provision zu entrichten, die angefallen wäre, wenn das Geschäft zustande gekommen wäre. Der Kunde bietet dem Makler alle Informationen an, die notwendig sind um das Nichtzustandekommen des Geschäfts zu prüfen. Abgeltung des Aufwands für das Überprüfen des Nichtzustandekommens des Geschäfts ist in der Aufwandsentschädigung des Maklers enthalten.

## §5 Tätigkeit für Gegenpartei

Dem Kunden ist bewusst, dass der Makler auch für die Gegenpartei als Makler auftritt und mit dieser einen ähnlichen Rahmenvertrag – in der Regel dergleichen - abgeschlossen hat. Dies hat keinen Einfluss auf die im vorliegenden Vertrag getroffenen Vereinbarungen.

## §6 Geschäftsbestätigungen

Der Makler übersendet dem Kunden und der Gegenpartei unverzüglich nach Geschäftsabschluss eine Endnote, die Gegenstand des Geschäfts, Preis, Menge sowie Lieferzeit beschreibt. Diese Endnote ist vom Kunden sowie der Gegenpartei an den Makler schriftlich zu bestätigen. Falls keine kurzfristige Lieferung stattfindet, ist dem Kunden mitzuteilen, falls diese Bestätigung ausbleibt.

## §7 Pflicht des Maklers zur Prüfung der Gegenparteien

Der Makler ist gehalten die Informationen über die möglichen Gegenparteien des Kunden in Erfahrung zu bringen, die der Kunde für den Geschäftsabschluss erfahren möchte. Hierbei ist der Makler jedoch in der



Regel auf Auskünfte angewiesen, die er unmittelbar von den Gegenparteien erhält. Tiefergehende Recherchen können nicht vom Makler ohne gesonderte, i.d.R. schriftliche, Vereinbarung erwartet werden. Der Kunde ist hiermit darauf hingewiesen, dass insbesondere bei der Vermittlung von Lagerungs- oder Transportverträgen für Abfall oder Gefahrstoffe Informationen über die Zulassung der Gegenpartei regelmäßig unabhängig vom Kunden geprüft werden sollte.

## §8 Markterhebungen

Der Makler ist verpflichtet ein Tagesbuch zu führen, das abgeschlossene Geschäfte und möglichst auch feste Gebote oder Offerten auflistet. Er signiert dies täglich und führt es nach Buchführungsregeln.

Der Makler ist vom Kunden ermächtigt Informationen über abgeschlossene Geschäfte in anonymisierter Form zu veröffentlichen, so dass die Identität des Kunden für Dritte nicht ersichtlich und nicht zwingend ableitbar ist. Dazu sind gegebenenfalls vom Makler auch Liefer- oder Produktbedingungen zu verallgemeinern.

## §9 Kündigung

Der Vertrag ist durch einseitige schriftliche Erklärung jederzeit mit sofortiger Wirkung durch beide Parteien kündbar.

## §10 Sonstiges

Soweit die Vereinbarungen dieses Vertrages den Regelungen des Handelsgesetzbuches zu Handelsmaklern nicht entgegenstehen, finden diese Regelungen Anwendung. Rechtsgebiet ist Deutschland. Gerichtsstand in Streitfällen ist Hamburg. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Dieser Vertrag wird ohne Unterschrift geschlossen.